

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3218
Bt.

vom 28. September 1956.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1955 überweist der Gemeinderat Arlesheim u.a. einen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Langackerweg". Es wird um die Genehmigung des Planes ersucht. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 1954 hat dem Plan zugestimmt. Der Plan ist vom 29. November - 29. Dezember 1954 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Abstände der festgelegten generellen Bau- und Strassenlinien sind nach § 7, des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 und § 11, des Baureglementes der Gemeinde Arlesheim vom 18. Dezember 1953 in Ordnung.
2. Der Langackerweg wird gemäss Baureglement der Gemeinde als Nebenstrasse I. Klasse bezeichnet und kann beidseitig bebaut werden.
3. Das Areal zwischen den Bau- und Strassenlinien ist für eine spätere Strassenverbreiterung bestimmt.
4. Für die Genehmigung fallen nur die in den vorgelegten Plänen mit Farbe angelegten Bau- und Strassenlinien in Betracht.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69, des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 19. November 1954 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Langackerweg" genehmigt und erhält dadurch allgemein verbindliche Wirksamkeit.

2. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 69 g versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Gemeinderat Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Grundbuchamt auf Grund des Planes rechtzeitig erfolgen (§ 69, Abs. 8 BauG, und Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. W. W.